

Gemeinde Aichwald

Amt/Sachgebiet: Finanzverwaltung

Aktenzeichen:

Sachbearbeiter/in: Jauß, Andreas

Vorberatung am: [Datum]

im: [Ausschuss etc.]

GRS am: 28.09.2020

Vorlage: 2020/19 GR

Anlage/n:

Zustimmung zur Änderung Gesellschaftsvertrag der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG

Beschluss		
Ja	Nein	Enth.

Antrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der in Anlage 1 dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG zu
2. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG entsprechend abzustimmen.

Sach- und Rechtslage, Begründung:

Änderung der Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass es auch in Zeiten eingeschränkter möglicher persönlicher Treffen, wie zum Beispiel im Rahmen der Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, wichtig ist, rechtssichere und praktikable Rahmenbedingungen zur Fassung notwendiger Beschlüsse zu schaffen.

Daher soll der Gesellschaftsvertrag der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG dahingehend angepasst werden, Sitzungen auch auf dem Wege von Video- oder Telefonkonferenzen zu gestatten. Außerdem soll explizit die Möglichkeit zur Beschlussfassung mittels Umlaufbeschlüssen (unter der Prämisse der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter) geschaffen werden. Angepasst werden soll auch, dass auch eine Zuschaltung über Video- oder Telefonkonferenz auch eine Anwesenheit im Sinne des Vertrages darstellt.

Die Geschäftsführung der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG hält dies für sinnvolle Anpassungen, die den besonderen Umständen der COVID-19-Pandemie Rechnung tragen und dennoch eine saubere Beschlussfassung und die Möglichkeit zur Partizipation aller Gesellschafter gewährleisten.

Anpassung der Konsequenzen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesellschafters

Laut § 25 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG erhält eine Kommune bei Ausscheiden den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils erstattet. Bei Ausscheiden nach Ablauf ihres Konzessionsvertrages (Netz selbst übertragen oder an Dritten) ist nach § 26 Abs. 4

Sitzungsvorlage GRS

für die Berechnung des Verkehrswertes, der „von der Neckar Netze GmbH & Co.KG an die Gesellschaft ausgeschüttete Nettoerlös aus der Übertragung des betreffenden Energieversorgungsnetzes, abzüglich des auf das betreffende Energieversorgungsnetz entfallende Anteil des Fremdkapitals der Gesellschaft“ maßgeblich.

Durch die Streichung von § 25 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags wird die Gleichbehandlung aller Gesellschafter erreicht, da hiermit sichergestellt wird, dass die Abfindung der prozentualen Höhe der Beteiligung des jeweiligen Gesellschafters an der Gesellschaft entspricht und nicht dem fiktiv erzielbaren Netzwertes des in der jeweiligen Gemeinde belegenen Netzes. Letzteres ist auch unzutreffend, da jeder Gesellschafter mit seinem Anteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft und gerade nicht mit dem in seinem Ort belegenen Netz beteiligt ist.

Weitere Sachbearbeiter/innen:

Aichwald, den 14.09.2020